



Informationen



→ Seite 3

Städtepositionen aktiv voranbringen
- Interview mit dem neuen
Präsidenten des Hessischen
Städtetages, Oberbürgermeister
Christian Geselle

→ Seite 5

Das Land zahlt viel zu wenig
für die Krankenhäuser

→ Seite 7

Übereinkunft mit dem Land
beschlossen - Heimatumlage
bleibt umstritten

→ Seite 14

Verbot von Feuerwerk
zu Silvester?

11-12/2019

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Städtepositionen aktiv voranbringen – Interview mit dem neuen Präsidenten des Hessischen Städtetages, Oberbürgermeister Christian Geselle 3



→ Finanzen

Das Land zahlt viel zu wenig für die Krankenhäuser 5

Übereinkunft mit dem Land beschlossen – Heimatumlage bleibt umstritten 7

Haushaltsausgleich fällt nicht leicht: Regionale Kämmerei-Tagungen 2019 8

Was bedeutet das Online-Zugangsgesetz konkret für die Kommunen? 9

Reform der Grundsteuer endlich beschlossen! 10

Umsatzsteuerpflicht für die Kommunen? 11



→ Soziales und Integration

Zusammenhalt in den Städten stärken und für erschwingliche Wohnungen sorgen 12



→ Recht, Personal und Ordnung

Bundesarbeitsgericht zum Verfall von Urlaubsansprüchen 13

Kurzzeitige und kurzfristige Dienstreisen ins Ausland 13

Verbot von Feuerwerk zu Silvester? 14



→ Wirtschaft und Verkehr

Radschnellwegeausbau soll in kommunale Hand 15



→ Umwelt, Bau und Planung

Bauplanungsrechtliche Erleichterungen für Flüchtlingsunterkünfte und Anschlussunterbringung 16



→ Aus dem Städtetag

Hessischer Städtetag setzt Zeichen für Elektromobilität 17

Gremientermine 18

Städtepositionen aktiv voranbringen – Interview mit dem neuen Präsidenten des Hessischen Städtetages, Oberbürgermeister Christian Geselle

(Gi) Oberbürgermeister Christian Geselle, geboren 1976 in Kassel, ist seit dem 1. Juli 2019 der neue Präsident des Hessischen Städtetages. Der Verwaltungsjurist ist seit dem 22. Juli 2017 Oberbürgermeister der Stadt Kassel und gehört seit 2017 dem Präsidium des Hessischen Städtetages an. Zuvor war er Stadtkämmerer der Stadt Kassel. Der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages, Stephan Gieseler, sprach mit ihm über die derzeitigen Herausforderungen der Kommunen.

Gieseler: Herr Geselle, was hat Sie dazu motiviert, Präsident des Hessischen Städtetages zu werden?

Geselle: In diesem Jahr feiern wir das 70-jährige Bestehen unseres Grundgesetzes, der Grundlage unserer demokratischen Gesellschaft. Nicht erst seit dem feigen Mord an Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke und der Mordserie des NSU spüren wir, dass diese Grundlage alltäglich in Frage gestellt wird. Leider erfolgt dieser Angriff auf unsere grundlegenden Werte nicht nur von rechts außen. Mittlerweile treffen wir in verschiedenen gesellschaftlichen Schichten auf ein mangelndes Demokratieverständnis. Demokratisch getroffene Entscheidungen werden immer weniger akzeptiert. Gerade in einer solchen Zeit gilt es, sich nicht weg zu ducken, sondern den Rücken gerade zu machen und Verantwortung zu übernehmen. Und deshalb ist es für mich selbstverständlich, gerade auch in unruhigen Zeiten unsere Städte nach außen zu vertreten.

Gieseler: Welche Schwerpunkte möchten Sie als Präsident setzen?

Geselle: Unsere Städte und Kommunen sind das Gesicht der deut-



Präsident OB Christian Geselle



GFD Stephan Gieseler

schen Verwaltung und der demokratischen Grundordnung. Deshalb ist es wesentlich, dass wir unsere kommunale Selbstverwaltung bewahren. Hierzu gehören insbesondere vernünftige finanzielle Rahmenbedingungen, damit wir den Menschen in unseren Städten ein gutes Zuhause schaffen und bewahren können. Die beispielhafte Arbeit meines Vorgängers Bürgermeister und Stadtkämmerer Uwe Becker aus Frankfurt am Main im Kampf gegen Hass und Antisemitismus möchte ich gerne ergänzen um Aktivitäten zur Stärkung der Demokratie, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im Kampf gegen rechts. Sicher werden auch der Beitrag der Städte zur Klimapolitik und die Digitalisierung wichtige Themen während meiner Präsidentschaft sein.

Gieseler: Was werden die ersten Themen sein?

Geselle: Das erste Thema war und ist eine gerechte Finanzverteilung in Hessen. Wir haben mit dem Land eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Kommunen mit dem Haushalt 2020 rund 85 Mio. Euro zusätzlich einbringt. Die Überein-

kunft bewahrt die Kommunen vor den negativen Folgen auslaufender Bundesregelungen und bringt ihnen im Rahmen eines eigenen Investitionsprogramms für Kindertageseinrichtungen u.a. 40 Mio. Euro. Der Familienleistungsausgleich wäre zudem als Folge der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zulasten der Kommunen zurückgegangen. Hier springt das Land mit 44 Mio. Euro ein. Trotz vielleicht noch in Teilen bestehender Interessensunterschiede halte ich aber Vereinbarungen solcher Art als das geeignete Mittel, um zu Lösungen zu gelangen, mit denen wir als kommunaler Spitzenverband in angemessener Weise Verantwortung für einen tragfähigen Kompromiss übernehmen.

Gieseler: Wo sehen Sie derzeit die größten Herausforderungen der Städte?

Geselle: Neben der Bewältigung der angespannten Finanzlage besonders in der Integrationspolitik sowie im Bereich des Ausbaus und der Optimierung der Infrastruktur. Hier sehe ich insbesondere den Verkehr und die Digitalisierung im Fokus. Die Städte in den Ballungs-

räumen wachsen. Wir haben noch immer nicht die richtige Lösung für den fehlenden Wohnraum gefunden. Verdichtung alleine reicht nicht aus. Wir müssen immer auch auf die Lebens- und Wohnqualität schauen, denn: zufriedene Menschen leben und arbeiten gerne in Städten. Die Verbesserung der innerstädtischen Infrastruktur muss landesweit vorangetrieben werden. Die Kinderbetreuung ist und bleibt ein Dauerthema. Wir haben zum Teil hervorragende Einrichtungen, aber immer häufiger fehlen uns die Erzieher. Gerade auch im sozialen Bereich fehlen Fachkräfte in erheblichem Maße. Die Gespräche mit allen involvierten Beteiligten müssen deshalb mit Nachdruck fortgesetzt werden.

Gieseler: Sie sprachen von der Heimatumlage. Ist das nicht eine gute Idee, landesweite Strukturpolitik zu betreiben?

Geselle: Natürlich ist es eine wichtige Aufgabe des Landes, Strukturpolitik zu betreiben. Allerdings wird sie ungerecht finanziert, weil das Land und die Fachminister hier Geld nach eigenem Gusto einsetzen, das sie vorher den Kommunen aus der Tasche ziehen. Da steht dann Land drauf, ist aber tatsächlich eingeschränkter städtischer Handlungsspielraum drin. Obwohl unsere Mitglieder sehr unterschiedlich hinsichtlich ihrer Größe und Finanzkraft sind, sind wir uns in der Ablehnung dieses Vorgehens einig. Hier wäre es im Interesse des Landes, die Positionen des Hessischen Städtetages stärker zu berücksichtigen. Schließlich stellen unsere Entscheidungen eine wohlabgewogene Position dar, die den Ausgleich zwischen großen und kleinen Gemeinden, urbanen und ländlichen Regionen bereits beinhaltet. Sie werden deshalb allen Regionen in Hessen gerecht und nehmen vom fachlichen Beginn einer Erörterung alle Sichtweisen auf.

Gieseler: Und wirkliche Ausgleich für konnexitätsrelevante Sach-

verhalte werden vom Land grundlegend ignoriert.

Geselle: Das ist richtig. Das Land – aber noch viel stärker der Bund – belasten uns Städte und Gemeinden immer wieder mit neuen Aufgaben oder erweitern bestehende. Die Erfüllung dieser Aufgaben verschlingt immense finanzielle Ressourcen. Bei der Finanzierung dieser Aufgaben aus originären Landes- oder Bundesmitteln halten sich beide aber vornehm zurück. Was wir dann häufig sehen, ist eine großzügige Anschubfinanzierung. Im Anschluss stehen wir dann regelmäßig mit den laufenden Betriebskosten allein da. Der Grundsatz der Subsidiarität und das Recht auf kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden wird dabei meist vergessen.

Gieseler: Nun will ja das Land mit seinem Landesentwicklungsplan alle Regionen in den Blick nehmen und stärken...

Geselle: Nicht alle, die hier in den Blick genommen werden, haben Grund zur Freude. Dies gilt z.B. für den Plan des Landes, gefestigte Mittelzentren abzuschaffen. Dies hätte heftige Folgen für die betroffenen Regionen. Deshalb fordern wir stattdessen die Erhaltung der Mittelzentren. Sie müssen sich auch im Rhein-Main-Gebiet nicht mehr bewähren; das haben sie bereits. Hier fordern wir das Gegenteil: die Aufstufung der Grundzentren, die bereits die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Gieseler: Es sieht so aus, als sei das Land auf allen Gebieten Gegner seiner Kommunen.

Geselle: Mitunter sieht es tatsächlich so aus. Dabei arbeiten wir mit dem Land in Einzelfragen auch gut zusammen. Zwei aktuelle Beispiele: Wir sind gerade dabei, einen Digitalpakt mit dem Land zu verhandeln. Hier ziehen wir weitgehend an einem Strang. Wir wollen das gesamte Land und auch die Verwaltungen

von Land wie von Kommunen zukunftsfest machen. Im Bereich der kommunalen Jobcenter arbeiten Land und Hessischer Städtetag in diesem Bereich schon seit Jahren hervorragend zusammen. Oder hinsichtlich des Vorhabens Ultranet von Amprion im Bereich Netzausbau – Energienetz. Wir wollen als zentrales Ziel eine Verschwenkung der Leitungen erreichen und in diesem Zuge auch andere bereits vorhandene Ableitungen mit verschwenken. Damit wird den Städten eine größere Siedlungsentwicklung erlaubt. Da sind wir ebenfalls auf gutem gemeinsamen Weg.

Gieseler: Gibt es noch Weiteres, was das Land tun könnte?

Geselle: Das Land muss sich ohne Frage um die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den sehr unterschiedlich geprägten Regionen unseres Landes bemühen. Dabei muss es sich von der Versorgungssicherheit, der ärztlichen Betreuung, der Kinderbetreuung, der Pflege bis hin zu Grundschulen und zum Breitbandausbau um den Raum außerhalb des S-Bahn-Bereiches genauso kümmern wie um die Förderung einer wachsenden Infrastruktur starker Städte mit ihren ganz eigenen urbanen Kommunen. Aber nochmal: Die abgewogenen Positionen des Hessischen Städtetages können hier die geeignete Richtschnur dafür sein. Sie gilt es, aktiv einzubringen.

Das Land zahlt viel zu wenig für die Krankenhäuser

(JD) Weit stärker als bisher muss sich das Land mit eigenen, originären Landesmitteln an der Finanzierung der Krankenhäuser in Hessen engagieren.

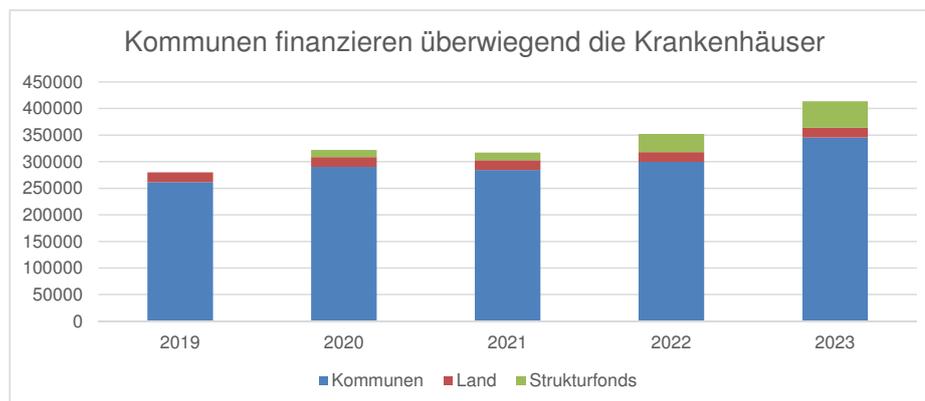
Die Landesregierung plant eine Steigerung der Krankenhausinvestitionen bis 2023 um 47,8 Prozent – gerechnet auf dem Basisbetrag von 280 Mio. Euro im Jahr 2019.

Angesichts zweifellos bestehenden Investitionsstaus im Krankenhaussektor könnten die hessischen Kommunen dafür Beifall geben. Doch leider schafft sich die Landesregierung einen schmalen Fuß. Statt sich mit eigenen Landesmitteln zu engagieren, lässt es das Land bei äußerst bescheidenen 18,4 Mio. Euro im Jahr.

Zahlmeister sollen jährlich aufwachsend die Kommunen sein. Im Übrigen vertraut das Land auf den Strukturfonds für Krankenhäuser, der 2020 mit 13,5 Mio. Euro im Jahr startet, bevor er bis 2023 auf beachtliche 50,0 Mio. Euro im Jahr anwächst. Auch für den Strukturfonds leistet das Land aus eigenen originären Landesmitteln nichts.



Finanzen



Deutlich wird das schwache Engagement des Landes im Vergleich mit den Mitteln der Kommunen, die in den nächsten Jahren stark aufwachsen sollen.

Abbildung 1: Quelle: Tabellen des HMdF. Zeichnen und eigene Berechnung: HStT.

Verwendung der KFA-Mittel für Krankenhausinvestitionen

	2019	2020	2021	2022	2023
Summe	280.000	322.000	317.000	352.000	413.750
Pauschale Förderung	208.000	269.000	281.000	295.000	340.000
Nicht-pauschale Förderung	72.000	39.500	22.000	23.000	23.750
Strukturfonds		13.500	14.000	34.000	50.000
Nicht-pauschale Förderung	72.000	39.500	22.000	23.000	23.750
Anlauf- und Umstellung	300	300	300	300	300
Nutzung Anlagegüter	2.500	3.000	4.000	4.500	5.000
Zuw. Darlehensaufnahme	200	200	200	200	200
Schließung von Krankenhäusern	4.000	4.000	5.500	6.000	6.250
Investitionsprogramm	53.000	20.000			
Darlehensfinanzierung	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000

Abbildung 2: Quelle: Tabellen des HMdF. Zeichnen und eigene Berechnung: HStT.

Herkunft der Mittel für Krankenhausinvestitionen

	2019	2020	2021	2022	2023
Summe	280.000	322.000	317.000	352.000	413.750
Kommunen	261.600	290.100	284.600	299.600	345.350
Land	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400
Strukturfonds		13.500	14.000	34.000	50.000
Kommune KH-Umlage	130.800	130.050	124.800	132.300	155.175
Kommune KFA	95.800	125.050	124.800	132.300	155.175
Kommune Heimatumlage	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000

Abbildung 3: Quelle: Tabellen des HMdF. Zeichnen und eigene Berechnung: HStT.

Für die Berechnung der Herkunft kommunaler Mittel sind uns nur die Mittel aus der Heimatumlage und für die Jahre 2019 und 2020 aus der Krankenhausumlage bekannt. Für 2019 und 2020 haben wir die aus dem KFA stammenden Mittel ermit-

telt, indem wir die Krankenhausumlage und die Heimatumlage von der bekannten Summe subtrahiert haben. Für die Jahre 2021 bis 2023 haben wir die nicht aus der Heimatumlage stammenden Mittel hälftig auf KK-Umlage und KFA-Zuweisungen

aufgeteilt. Wir rechnen nicht damit, dass die uns derzeit noch nicht bekannten Plandaten erheblich abweichen. Wichtig ist: Die Gesamthöhe des kommunalen Anteils steht für jedes Jahr fest.

Herkunft	2019	2020	2021	2022	2023
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Kommunen	93,4%	90,1%	89,8%	85,1%	83,5%
Land	6,6%	5,7%	5,8%	5,2%	4,4%
Strukturfonds	0,0%	4,2%	4,4%	9,7%	12,1%
Kommune Kkumlage	46,7%	40,4%	39,4%	37,6%	37,5%
Kommune KFA	34,2%	38,8%	39,4%	37,6%	37,5%
Kommune Heimatumlage	12,5%	10,9%	11,0%	9,9%	8,5%

Abbildung 4: Quelle: Tabellen des HMdF. Zeichnen und eigene Berechnung: HST.

Diese Tabelle macht es noch einmal klar: Die Finanzierung der Krankenhäuser stützt sich ganz überwiegend auf kommunales Geld, obwohl das Land von Gesetzes wegen einen gleichen Sicherstellungsauftrag hat

wie kreisfreie Städte und Landkreise auch. Wie sehr das Land bei den Investitionen knausert, zeigt sich, wenn man die Finanzierung über den Strukturfonds nicht berücksichtigt, also nur

die Investitionen von Kommunen plus Land berechnet. Bis zum Jahr 2023 sinkt die Investitionsquote des Landes auf gerade noch 5,1 Prozent des gemeinsamen Investitionsaufwandes.

Investitionen Kommunen plus Land	2019	2020	2021	2022	2023
Kommunen plus Land	280.000	308.500	303.000	318.000	363.750
Anteil Kommunen	93,4%	94,0%	93,9%	94,2%	94,9%
Anteil Land	6,6%	6,0%	6,1%	5,8%	5,1%

Abbildung 5: Quelle: Tabellen des HMdF. Zeichnen und eigene Berechnung: HST.

Es ist klar, dass das Land sich stärker engagieren muss. Schon lange sprechen fachlich mit dem Krankenhauswesen befasste Personen offen darüber, das Volumen der Krankenhausinvestitionen sei mit einer viertel Milliarde Euro pro Jahr in Hessen nicht ausreichend bemessen.

Die hessischen Kreise – kreisfreie Städte und Landkreise – müssen ertragen, dass das zuständige Ressort der Landesregierung über ihre Köpfe hinweg diese Zahlen festlegt und im eigenen Namen verteilt. Selbst langgediente ehrenamtlich mit den Krankenhäusern befasste Kommunalpolitiker reagieren zuweilen erstaunt, wenn man ihnen mitteilt, dass die Mittel „des Landes“ für ihr Krankenhaus aus kommunalem Geld stammen.

Für das Aufgabenfeld „Sicherstellung der Krankenhausversorgung“ ist eigentlich einschließlich Zahlpflicht das Land zuständig. Es hat jedoch im Hessischen Krankenhausgesetz schon vor Jahr und Tag den so genannten „Sicherstellungsauftrag“ für die Krankenhausversorgung auch auf die kreisfreien Städte und Landkreise delegiert. Die Kommunen zahlen wegen der viel zu geringen Beteiligung des Landes aktuell über 90 Prozent der anfallenden Investitionen. Eine so hohe Kommunalquote ist mit einer Ausnahme beispiellos unter den Flächenländern. Folge: Das Land bestimmt die Politik, die Kommunen zahlen.

So wichtig es ist, die hessischen Krankenhäuser mittels notwendiger Investitionen zu modernisieren und

instand zu halten: Es ist nicht mehr verträglich, dass die hessischen Kommunen einen weit höheren Finanzierungsanteil an den Krankenhäusern zu tragen haben, als die Kommunen im Durchschnitt der anderen 12 Flächenländer. Angesichts des wachsenden Bedarfs an Investitionsmitteln für die Krankenhäuser muss die Landesregierung die Finanzierung mit originären Landesmitteln in die Hand nehmen.

Die hessischen Kommunen müssen nicht nur für ihre eigenen Krankenhäuser aufkommen. Die Zahlpflicht trifft sie auch zur Finanzierung der Krankenhäuser von privaten und gemeinnützigen Trägern.

Übereinkunft mit dem Land beschlossen – Heimatumlage bleibt umstritten

(JD) Der Hessische Städtetag hat eine Übereinkunft mit der Landesregierung über die Themen Kinderbetreuung, Starke Heimat Hessen, Familienleistungsausgleich und KFA 2020 getroffen. Das Präsidium hatte die Übereinkunft zuvor gebilligt. Der Hessische Städtetag musste die Übereinkunft alleine unterzeichnen, weil der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie der Hessische Landkreistag die Übereinkunft nicht annehmen wollten.

Zur Übereinkunft hat sich der Präsident des Hessischen Städtetages Oberbürgermeister Christian Geselle direkt an die Mitglieder gewandt.

Seinen Brief drucken wir nachstehend im Wesentlichen ab:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

durch die Übereinkunft mit der Landesregierung gelingt es uns, auf drei wichtigen Feldern, dem KFA 2020, den Konnexitätsfolgen des Gute-Kita-Gesetzes und dem Familienleistungsausgleich, eine gute Lösung für die städtischen Interessen zu erzielen.

Beim Thema Heimatumlage bleiben wir standfest bei unserer bisherigen Haltung. Die Übereinkunft notiert die gegensätzlichen Standpunkte von Land und Kommunen.

Die in Hessen geltenden gesetzlichen Regelungen über die Beteiligung von Kommunalen Spitzenverbänden sehen den Abschluss einer Vereinbarung nicht vor. Dies schließt aber nicht aus, solche Vereinbarungen mit der Landesregierung zu treffen. Alle Kommunalen Spitzenverbände haben dies in der Vergangenheit auch schon getan.

Es ist schade, dass die Kolleginnen und Kollegen der beiden Schwes-terverbände sich nicht für eine Un-

terschrift unter die Übereinkunft entscheiden konnten. Wir werden dem Beschluss unseres Präsidiums folgend nun unterzeichnen, auch wenn der Hessische Städtetag seine Verantwortung alleine tragen muss.

Zu den Regelungen im Einzelnen.

I. Kinderbetreuung Betreuungsstandards

Wir haben erreicht, dass das Land die mit dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes verbundenen Standarderhöhungen als Konnexitätsfall anerkennt und eine auf Fachebene ausgehandelte Summe über die Bundesleistungen hinaus auszahlt. Ferner hat das Land ein Landesinvestitionsprogramm von 40 Mio. Euro zugesagt.

Unsere politische Position, das Land habe sich auf dem gesellschaftspolitisch zentralen Feld der Kinderbetreuung stärker als bisher mit eigenem Landesgeld zu engagieren, hat sich damit nicht erledigt.

II. und V. Starke Heimat Hessen

Unsere beiden Vizepräsidenten OB Heiko Wingefeld und BM Horst Burghardt haben unsere im Verband einmütig ablehnende Haltung zur Heimatumlage in der Anhörung vor dem Hessischen Landtag eindringlich vorgetragen. Bei dieser ablehnenden Haltung bleibt es.

Ein kleines Zugeständnis kann man in dem unter Nr. V formulierten Text sehen: „Die Kommunalen Spitzenverbände verzichten darauf, ihren Mitgliedern zu empfehlen, Klage zu erheben. Hier dürfen wir unsere Mitglieder nicht auffordern zu klagen.“

Das ist aber kein Klageverzicht. Will ein Mitglied eine rechtliche Bewertung der Geschäftsstelle zu seinen Erfolgsaussichten vor dem Staatsgerichtshof, so bekommt die Stadt diese Einschätzung selbstverständlich. Jede Stadt darf gegen



© Stadt Kassel

OB Christian Geselle, Kassel

die Heimatumlage klagen und die Geschäftsstelle darf sie darin unterstützen. Daran ändert die Übereinkunft nichts.

III. Familienleistungsausgleich

Mit der Übereinkunft verhindern wir einen jährlichen Rückgang bei den Ersatzleistungen für den Familienleistungsausgleich. Im Jahr 2020 liegt der so zugestandene Mehrbetrag bei 44 Mio. Euro. In der Folgezeit wird der Betrag jährlich fortentrichtet und später dynamisiert. Hessenweit betrachtet ist dies keine riesige Summe. Aber die Mittel helfen den Kämmereien, weil sie beim Familienleistungsausgleich kein Loch stopfen müssen.

IV. KFA 2020

Die Übereinkunft löst einen Interessenkonflikt, der sonst innerhalb unseres Verbandes aufflammen könnte. Die Schlüsselmasse steigt im Jahr 2020 um nahezu 400 Mio. Euro. Dieser Zuwachs käme eigentlich fast vollständig den kreisfreien Städten zugute.

Mit der Übereinkunft tragen wir den unterschiedlichen Interessen Rechnung: Die kreisfreien Städte bekommen 2020 auf 60 Prozent des Aufwuchs begrenzte Mittel, behalten

aber ihren Anspruch zur Auszahlung in den Folgejahren. Die kreisangehörigen Kommunen haben 2020 Anteil am Zuwachs, der Betrag wird in den Folgejahren verrechnet.

Den kreisfreien Städten gestehen zudem zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden zu, dass der Sicherheitsabschlag bei der Gewerbesteuerprognose wegfällt und abundante Steuerkraft bei den kreis-

freien Städten nicht berücksichtigt wird.

Ein sichtbarer Vorteil der Vereinbarung für kreisfreie und kreisangehörige Städte: Die Landkreise, die ja keine Heimatumlage zahlen müssen, bekommen insoweit auch keinen Anteil an den aus der Heimatumlage finanzierten Schlüsselzuweisungen. Nicht zufrieden sein können die Kommunalen Spitzenverbände darüber, dass das Finanzministerium

die Nivellierungshebesätze bei der vertikalen KFA-Berechnung nicht mehr anwenden will, um auf diesem Weg den Stabilitätsansatz zu „stabilisieren“. Die Übereinkunft sieht daher keine Zustimmung, sondern nur Kenntnisnahme vor.

...

Freundliche Grüße
Christian Geselle“

Haushaltsausgleich fällt nicht leicht: Regionale Kämmerei-Tagungen 2019

(JD) Seit 2017 führt die Geschäftsstelle einmal im Jahr in fünf hessischen Regionen Nord, Mitte, Taunus, Offenbach und MKK sowie Starkenburg regionale Tagungen der Kämmereien durch. In diesem Jahr drehte sich die Themenstellung vor allem um die Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs.

Erschreckende Erkenntnis: Obwohl im zurückliegenden Jahrzehnt die kommunalen Steuererträge und die Zuweisungen stetig angestiegen sind, können einige kreisangehörige Städte ihre Haushalte nur mit Mühe, teilweise nur mittels massiver Erhöhung ihrer Grundsteuerhebesätze, ausgleichen. Für die künftige Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs bedeutet dies für das Land, dass es angesichts schwieriger künftiger Jahre die Städte über die Zuweisungen aus dem KFA strukturell deutlich besser ausstatten muss als bisher.

Hauptkostentreiber zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist – neben Kreis- und Schulumlage – der städtische Aufwand für die Kindertagesstätten. Dieser Aufwand hat sich seit 2009 vielfach mehr als verdoppelt und wird sich bis 2024 noch weiter steil nach oben entwickeln.



Regionale Kämmereitagung in Langen. Zweite von links: Gastgeberin Helga Uhl.

© Stadt Langen



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Haus der kommunalen Selbstverwaltung: Regionale Kämmereien Taunus

© HST

Was bedeutet das Online-Zugangsgesetz konkret für die Kommunen?

(Ri) Ab dem 1.1.2022 müssen den Bürgerinnen und Bürgern alle Verwaltungsleistungen auch online zur Verfügung stehen. Diese Feststellung klingt zunächst so, als ob noch viel Zeit wäre – dem ist aber nicht so. Vielmehr müssen bereits jetzt die notwendigen Vorarbeiten geleistet werden. Damit es im Jahr 2022 in den Kommunen auch funktioniert, engagiert sich der Hessische Städtetag bereits jetzt bei der Erarbeitung einer Blaupause für die spätere Umsetzung.

Im Moment arbeiten die Bundesministerien mit tatkräftiger Unterstützung der Länder die einzelnen Verwaltungsleistungen ab. Zu diesem Zweck wurden die Leistungen der kommunalen und staatlichen Verwaltung in insgesamt 16 Themenfelder untergliedert. Für das Themenfeld Steuern und Zoll hat das Land Hessen die Federführung übernommen. Im Rahmen dieses Themenfeldes befassen wir uns mit einer Vielzahl von Steuern und Zollfragen. Die Bandbreite reicht dabei von der Einkommensteuer bis hin zur Verkehrsfähigkeit von Medizinprodukten. Der Fokus der Mitarbeit des Hessischen Städtetages liegt dabei auf den kommunalen Steuern. Von diesen gehören fast alle zu diesem Themenfeld. Nur die Grundsteuer gehört zum Themenfeld Bauen und Wohnen und die Hundesteuer wurde dem Themenfeld Freizeit zugeschlagen – eine Zuordnung die aus dem Blickwinkel der Bürger/innen durchaus sinnvoll ist. Innerhalb des Themenfeldes hat sich schnell herausgestellt, dass der Fokus auf den kommunalen Abgaben liegt. Bei den Bundessteuern besteht schon eine einheitliche Software-Lösung, die die Anforderungen des OZG erfüllt. Daher haben wir uns zunächst den auf den Tourismus bezogenen Abgaben zugewandt und einen Musterprozess für diese entwickelt (siehe den Artikel im vor-



letzten Heft). Dieser Musterprozess wird jetzt so beschrieben, dass er auch auf die Verhältnisse in anderen Bundesländern übertragbar ist. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Anforderungen an eine Schnittstelle entwickelt, die zukünftig der Datenübermittlung zwischen den Steuerpflichtigen und den Städten dienen soll. Für die Kommunen sind diese Schnittstellen von großer Bedeutung. Der Vorteil der Verwaltung liegt gerade darin, dass die Daten automatisiert übernommen werden können. Theoretisch wäre es zwar nach dem OZG auch zulässig, wenn das elektronische Antragsverfahren mit Erreichen des Behördenpostfachs abbricht und das Verfahren in Papierform weitergeführt wird. Für die Städte und Gemeinden wäre dies natürlich wenig hilfreich. Insofern ist das OZG nur der Einstieg in eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsabläufe.

Dabei trägt der Eindruck, dass es sich bei den Schnittstellen um eine trockene und rein technische Thematik handelt. Vielmehr berührt die Gestaltung der Schnittstellen die Gestaltungsbefugnis der Städte und Gemeinden in erheblichem Umfang. Wenn die Schnittstelle beispielsweise die Übermittlung des Alters des Steuerpflichtigen nicht zulässt, ist es später auch nicht möglich, einen re-

duzierten Steuersatz für Kinder festzulegen. Diese Angabe fehlt dann schlicht und könnte nur dann in einer Steuersatzung verwendet werden, wenn die Kommune die Schnittstelle ändern lässt. Aus diesem Grund bringt derzeit eine Vielzahl von kommunalen Praktikern ihren Sachverstand in die Arbeitsgruppen ein, um so den Kommunen auch zukünftig Handlungsfreiheit zu sichern.

Ziel des Projektes ist es, bis zum Ablauf des Jahres 2020 Musterlösungen für alle kommunalen Steuern zu entwickeln. Dies betrifft mit der Spielapparatesteuer, der Vergnügungssteuer und der Wettaufwandsteuer Einnahmen in beachtlicher Höhe. Für diese Steuern werden wir ebenfalls die Anforderungen an die Schnittstellen definieren. Zu dem Aufgabenpaket gehören auch die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Bei diesen Steuern spielt die Kommunikation mit den Finanzämtern eine erhebliche Rolle, da die Kommunen von den Finanzämtern die der Besteuerung zugrunde liegenden Messbescheide erhalten. Bei diesen Steuern wird besonders deutlich, dass die Kommunen von einer umfassenden Digitalisierung profitieren können. Wenn die Rahmenbedingungen stimmen, können also auch die Kommunen vom OZG profitieren.

Reform der Grundsteuer endlich beschlossen!



© Good Studio, stock.adobe.com

(Ri) 85 Jahre sind seit der ersten Hauptfeststellung des Einheitswertes für die Grundsteuer vergangen. Die zweite Hauptfeststellung liegt immerhin noch 56 Jahre zurück. Seit fast 30 Jahren diskutiert man über die Reform der Grundsteuer – und jetzt ist die große Reform der Grundsteuer endlich gelungen.

Am 8.11.2019 stimmte der Deutsche Bundesrat dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) zu. Damit ist die langwierige politische Konsensfindung zwischen Bundestag und Bundesrat, Ländern und Bundesregierung, den Befürwortern wertabhängiger Modelle und den Anhängern flächenbezogener Gestaltungen endlich abgeschlossen. Für die Kommunen ist dies ein guter Tag. Wäre es zu keiner Einigung gekommen, hätte das Grundsteuergesetz nach dem

31.12.2019 nicht mehr angewandt werden dürfen. Die Folge wäre allein in Hessen ein Steuerausfall von rund 1,1 Milliarden Euro gewesen. Einen derartig hohen Verlust hätten die Städte und Gemeinden nicht verkraften können. Das Geld wird dringend für Kinderbetreuung, Umweltschutz, Soziales, Instandhaltung der Infrastruktur und die vielfältigen anderen dringenden kommunalen Aufgaben benötigt.

Allerdings ist die Reform damit noch nicht abgeschlossen. Jetzt kommt es darauf an, innerhalb der zeitlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, also in den nächsten fünf Jahren, eine Bewertung und Veranlagung aller Grundstücke durchzuführen. Dies ist eine erhebliche Herausforderung für die Bewertungsstellen der Finanzverwaltung. Aber auch auf die Kommunen kommt in großem Umfang Arbeit zu.

Zum einen muss jede Kommune ihren neuen individuellen Hebesatz festlegen. Zum anderen ist damit zu rechnen, dass der Unwillen der Bürgerinnen und Bürger die bislang weniger Grundsteuer gezahlt haben, als nach den Wertverhältnissen ihres Grundstücks angemessen wäre, in erster Linie die Kommune trifft. Auch wenn es eigentlich ein Problem des Einheitswertes ist, wird das Thema für Viele doch erst dann greifbar, wenn der neue Grundsteuerbescheid die Mehrbelastung in Euro und Cent ausdrückt. Die Kommunen sind daher gut beraten, sich rechtzeitig auf die Änderung einzustellen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese können z.B. in Informationsveranstaltungen und Hinweisen vor der Versendung der Grundsteuerbescheide und in der personellen Verstärkung der betroffenen Bereiche liegen.

Gibt es eigene Grundsteuergesetze der Länder?

Nach dem neuen Grundsteuergesetz ist es möglich, dass die Länder jeweils eigene Grundsteuergesetze erlassen. Ob und in welchem Umfang die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist noch weitgehend unklar. Sicher ist im Moment nur, dass der Freistaat Bayern ein eigenes Grundsteuergesetz erlassen wird.

Ob andere Bundesländer diesem Modell folgen oder eigene Modelle erarbeiten werden, ist noch nicht sicher. Nach Einschätzung des Hessischen Städtetages haben die Kommunen kein Interesse daran, dass die überaus langwierige Diskussion über das richtige Reformmodell jetzt auf Ebene der Länder fortgesetzt wird. Ein ei-

genständiges Grundsteuergesetz kommt für die Städte und Gemeinden allenfalls dann in Betracht, wenn dieses den Bürgerinnen und Bürgern leichter vermittelbar und damit weniger streitanfällig wird. Zentrale Voraussetzung ist, dass für die Kommunen keine zusätzlichen rechtlichen Risiken entstehen.

Umsatzsteuerpflicht für die Kommunen?

(Ri) Am 31.12.2020 endet die Frist zur Umsetzung des neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes. Am 1.1.2021 müssen alle Kommunen in der Lage sein, ihre jetzt umsatzsteuerpflichtigen Bereiche zu benennen und eine richtige Umsatzsteuererklärung abzugeben. Diese Frist ist für die Städte und Gemeinden nur unter äußerster Anstrengung zu halten.



Um die Änderung des Umsatzsteuerrechts nicht zu einem Unterfangen mit zweifelhaftem Ausgang werden zu lassen, empfehlen wir eine zweigleisige Strategie. Zum einen ist es dringend, dass die in vielen Kommunen vorhandenen Projekte zur Umsetzung des § 2b UStG jetzt noch einmal beschleunigt werden. Nach unserer Erfahrung treten in der Projektumsetzung immer wieder neue und unvorhergesehene Probleme auf. So hat nicht jede Kommune ihre Vertragsverhältnisse so einheitlich gefasst, dass es für alle kommunalen Lebenslagen wie z.B. die Vermietung von Räumen, einen Standardmietvertrag gibt. Gibt es individuelle Verträge, so müssen diese individuell geprüft werden. Auch wenn wir gemeinsam mit dem Hessischen Finanzministerium eine sehr gut besuchte Veranstaltungsreihe zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuer-

rechts organisiert haben (siehe Info Heft 9/10 2018) und in dieser auch Möglichkeiten vorgestellt haben, den Haushalt einer Kommune relativ schnell zu analysieren, ist immer noch viel Arbeit zu erledigen. Dies wird nur in ganz wenigen Städten und Gemeinden ohne fachkundige Beratung oder personelle Verstärkung möglich sein. Langfristig wird kein Weg daran vorbeiführen, dass die Kommunen eigene Einheiten für ihre Pflichten als Steuerzahler aufbauen. Dies kann aber auch eine Chance für die Interkommunale Zusammenarbeit sein, denn die Verhältnisse in den Kommunen sind trotz aller Besonderheiten in 90 % aller Fälle gut vergleichbar. Zusätzlich ist der Hessische Städtetag in engem Kontakt mit dem Hessischen Finanzministerium, um den Kommunen durch BMF-Schreiben und

OFD-Verfügungen so viel Handlungssicherheit wie möglich zu geben.

Jenseits der Notwendigkeit in dem Thema vor Ort schnell voran zu kommen, versuchen wir natürlich für die Kommunen jede denkbare Erleichterung zu schaffen. Daher haben wir uns natürlich der Initiative der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene angeschlossen und auch gegenüber dem Hessischen Finanzministerium eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um weitere zwei Jahre gefordert. Der hessische Finanzminister hat diese Initiative unterstützt. Daher konnte der Deutsche Bundesrat am 8.11.2019 einen Entschließungsantrag auf den Weg bringen, in dem die Bundesregierung dazu aufgefordert wird, die Umsetzungsfrist zu verlängern. Allerdings ist dies kein Selbstläufer. Da das deutsche Umsatzsteuergesetz nur das nationale Umsetzungsgesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist, muss jede Änderung mit der EU-Kommission abgestimmt werden. Wir hoffen im Moment sehr, dass auch die EU-Kommission erkennt, dass kein Interesse daran bestehen kann, die Kommunen durch eine geringe verbleibende Frist in Not zu bringen.

Wie sieht ein Schnellprogramm für eine Kommune aus?

Hat eine Kommune bei der Umsetzung des § 2b UStG noch einen weiten Weg vor sich, ist es gut sich die einzelnen Schritte des Prozesses zu verdeutlichen.

1. Analyse der Ist-Situation. Hierzu bietet sich die Analyse anhand des Haushalts an, die wir in den gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Hessi-

schen Finanzministerium im letzten Jahr vorgestellt haben.

2. Steuerliche Prüfung der ermittelten Einzelfälle.
3. Konsequenzen: Änderung der vertraglichen und satzungrechtlichen Grundlagen, wo dies möglich ist. Vereinheitlichung der Verträge und Aufbau eines Vertragsmanagements. Ziel dieses Schrittes ist es,

die Rechtsverhältnisse so zu gestalten, dass eindeutig klar ist, wo Steuern gezahlt werden und wo nicht. Beispielsweise ist es nicht notwendig unter Kommunen Preise abzurechnen, wenn auch eine umsatzsteuerfreie interkommunale Zusammenarbeit möglich ist.



Soziales und Integration

Zusammenhalt in den Städten stärken und für erschwingliche Wohnungen sorgen

(Hm) Im Kongresszentrum in Hanau tagten am 13. November 2019 die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages und des Ausschusses für Bau und Planung des Hessischen Städtetages in einer gemeinsamen Sitzung. Schwerpunktthema war die Wohnraumfrage in Hessen. Die Teilnehmenden führten ein Gespräch mit Staatssekretärin Anne Janz vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie Vertretern des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

„Die Städte in Hessen wollen mit vernünftigen und aufeinander abgestimmten Stadt- und Sozialplanungen dafür sorgen, dass das Leben in den hessischen Kommunen lebenswert ist und bleibt und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt wird“, sagen die beiden Vorsitzenden der Ausschüsse für Soziales und Integration und für Bau und Planung, Bürgermeister Axel Weiss-Thiel, Hanau, und Bürgermeister Sandro Zehner, Taunusstein. „Damit haben wir uns zwar keine leichten Themen für die gemeinsame Herbstsitzung der beiden Fachausschüsse des Hessischen Städtetages am heutigen Tag in Hanau ausgesucht, aber wichtige im Hinblick auf die Herausforderungen wachsender Städte und anonymer Lebensweisen der Menschen.“

Mit den beiden zuständigen Landesressorts wurde über die Absichten der Landesregierung im Bereich Planen, Wohnen und Integration gesprochen sowie der 12-Punkte-Plan der Allianz für Wohnen diskutiert. Die beiden Ausschüsse und ihre Vorsitzenden sind sich einig: „Die Innenentwicklung in den Städten muss gestärkt werden. Dies erreichen wir nur mit einer Städtebauförderung, die stärker auf das Wohnen ausgerichtet ist.“



Das Bündnis Allianz für Wohnen Hessen hat zwölf Handlungsfelder identifiziert:

- Wohnungsbau aktivieren – Förderbedingungen optimieren
- Bezahlbare Wohnungen sichern – Sozialbindungen gewinnen
- Neues Bauland aktivieren
- Ländlichen Raum stärken – Wohnraumpotenziale nutzen
- Balance beim Flächenverbrauch wahren
- Selbstbestimmt wohnen – Barrierefreiheit fördern
- Innenentwicklung stärken – Potenziale der Städtebauförderung nutzen
- Transparenz stärken – Qualifizierte Mietspiegel fördern
- Bauen beschleunigen – Serielles Bauen voranbringen
- Beteiligungsprozesse verbessern – Baulanddialoge fördern
- Know-how verbessern
- Prüfung neuer Instrumente der Regionalplanung – Baulandentwicklung

„Wichtig ist uns auch die interkommunale Zusammenarbeit“, so Zehner. „Im Ballungsraum darf schon lange nicht mehr nur auf die eigene Stadt geblickt werden. Planungen sind interkommunal durchzuführen und miteinander abzustimmen.“ Dies gilt in gleicher Weise für die Stadt- und (Verkehrs-)Infrastrukturplanung wie für die Sozialplanung“, sagt Weiss-Thiel. „Unser Anspruch im Sozialbereich muss es darüber hinaus sein, barrierefreien Wohnraum zu fördern und strukturell und

fachlich Angebote vorzuhalten, die den Bedarfen der Menschen gerecht werden. Damit sichern und stärken wir auch die kommunale Daseinsvorsorge. Gerade deswegen bekräftigen wir auch unseren Wunsch, das Programm „Soziale Stadt“ auszubauen und fortzuentwickeln.“

Weitere Themen auf der Tagesordnung waren der Landesentwicklungsplan, Unterkünfte für Flüchtlinge, die Empfehlungen der Baulandkommission, die Mietenbegrenzungsverordnung, die Einführung eines Zweckentfremdungsverbot für Wohnraum, barrierefreies Bauen, Kapazitäten der Bauwirtschaft, Zuwanderung aus Osteuropa, Umsetzung des KiQuTG in Hessen zur Qualitätssteigerung in Tageseinrichtungen für Kinder, zum Fachkräfte- und Erziehermangel eine gemeinsame Positionierung mit den Kirchen, Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2020, der Bericht aus dem Digitalisierungslabor Armutsvermeidung, die Vorstudie XÖV-Standard im Sozialbereich, zur allgemeinen Frühförderung die neue Rahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX, zur Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder die Tarifierhöhung aufgrund der Beschlüsse der Vertragskommission SGB XII, die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, Fragen zur Breitbandinfrastruktur und die Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariffreuegesetzes.

Bundesarbeitsgericht zum Verfall von Urlaubsansprüchen

(Ba) Mit den Obliegenheitspflichten der Arbeitgeber im Hinblick auf den Verfall von Urlaubsansprüchen hat sich das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 19. Februar 2019 (Az.: 9 AZR 541/15) befasst. Es hat seine Rechtsprechung weiterentwickelt und damit die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aufgrund einer Vorabentscheidung vom 6. November 2018 umgesetzt.

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres erlischt, „wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt hat und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat“



© aambetta, stock.adobe.com

Ein solcher Hinweis hat gegenüber jedem Arbeitnehmer in geeigneter Form zu erfolgen, wobei noch offen ist, wie diese Anforderung in der Praxis zu erfüllen ist. Die Warnmitteilung kann auch mit der Aufforde-

rung verbunden werden, den Urlaub rechtzeitig vor dem Verfallsstichtag zu nehmen und ist angemessen zu dokumentieren. Ein zeitlicher Mindestabstand von drei Monaten zwischen Hinweis und Urlaubsverfallsfrist wird nach augenblicklichem Stand als ausreichend angesehen, denn so verbleibt dem Arbeitnehmer ein angemessener Dispositionsspielraum.

Für Beamtinnen und Beamte gilt die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht unmittelbar. Die grundsätzlichen Erwägungen des Europäischen Gerichtshofs könnten jedoch unter Beachtung der Besonderheiten des Beamtenverhältnisses (Fürsorgepflicht) dazu führen, dass Gerichte auch im Beamtenbereich eine Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs bei den Dienstherrn feststellen.



Recht,
Personal
und
Ordnung

Kurzzeitige und kurzfristige Dienstreisen ins Ausland

(Ba) In Fällen vorübergehender Tätigkeit im Ausland sind Beschäftigte seit dem 1. Mai 2010 verpflichtet, eine A 1-Bescheinigung bei sich zu führen. Die A 1-Bescheinigung dient dem Nachweis, dass Beschäftigte für die Zeit ihrer Beschäftigung im Ausland der Sozialversicherung ihres Heimatstaates angehören und Sozialversicherungsbeiträge im Inland entrichtet werden. Hintergrund sind zwei EU-Verordnungen aus dem Jahre 2004 und 2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Nr. 883/2004 und 987/2009). Darin werden auch Belange grenzüberschreitender Tätigkeiten geregelt.

Auf der Grundlage dieser EU-Verordnungen haben einige Mitgliedstaaten in der letzten Zeit ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping verschärft und ihre Verwaltungspra-



© PhotoSG, stock.adobe.com

xis geändert. Seit Beginn des Jahres 2019 lässt sich feststellen, dass verstärkt Kontrollen durchgeführt werden. In Frankreich, Österreich und der Schweiz drohen Bußgelder, sollte die A 1-Bescheinigung nicht vorgelegt werden können. Andere Länder verhängen zwar keine Bußgelder, erheben aber für jeden Tag der Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge.

Erfasst wird der zeitlich befristete Einsatz von Beschäftigten im Aus-

land, wobei eine zeitliche Mindestgrenze nicht vorgesehen ist. Auch der Zweck und die Kurzfristigkeit der Reise finden keine Berücksichtigung. Deshalb ist die A 1-Bescheinigung selbst bei kurzzeitigen und kurzfristigen Dienstreisen (z.B. bei städtischen Delegationen oder Teilnahme an Besprechungen und Tagungen) erforderlich.

Die Verpflichtung, eine A 1-Bescheinigung bei sich zu führen, gilt sowohl für Tarifbeschäftigte,

als auch Beamtinnen und Beamte. Auch kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte benötigen eine A 1-Bescheinigung. Ausgenommen dürften nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lediglich ehrenamtlich Tätige (mit Ausnahme ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) sein.

Die A 1-Bescheinigung ist grundsätzlich für jede Dienstreise erneut zu beantragen. Zuständig für die Erteilung der A 1-Bescheinigung sind bei Tarifbeschäftigten die gesetzlichen Krankenkassen und bei Beamtinnen und Beamten die Deutsche Rentenversicherung. Die A 1-Bescheinigung muss seit dem 1. Juli 2019 elektronisch beantragt werden.

Auf der kommunalen Ebene führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und zu einer

Einschränkung der Flexibilität bei Dienstgeschäften im europäischen Ausland. Deshalb hat sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an Herrn Staatssekretär Dr. Schmachtenberg, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, gewandt und gebeten, die Bundesregierung möge sich für eine Abschaffung der Verpflichtung zur Mitführung einer A 1-Bescheinigung bei kurzzeitigen und kurzfristigen Dienstreisen einsetzen. Die deutschen Kommunen leben die europäische Idee durch eine Vielzahl an Kommunalpartnerschaften, Delegationsreisen und grenzüberschreitenden Austausch. Die Verpflichtung, auch bei kurzzeitigen und kurzfristigen Dienstreisen eine A 1-Bescheinigung bei sich zu führen, ohne dass eine Bagatellgrenze normiert ist, erscheint nicht nur im grenznahen Raum lebensfremd und unverhältnismäßig.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nunmehr klargestellt, dass es die Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände teilt und ebenfalls der Auffassung ist, dass nationale Regelungen in einigen Mitgliedstaaten zur Antrags- und Mitführungspflicht zu einer erheblichen bürokratischen Belastung führen. Im Rahmen der bisherigen Verhandlungen zur Revision der Koordinierungsverordnungen habe sich die Bundesregierung deshalb bereits dafür eingesetzt, eine pragmatische und zugleich missbrauchssichere Lösung zu finden, die präzise und damit rechtssicher formuliert ist. Vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 haben sich die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission nicht mehr auf eine solche Lösung einigen können. Die Verhandlungen sollen noch in diesem Jahr wieder aufgenommen werden.

Verbot von Feuerwerk zu Silvester?

(Oe) Die Deutsche Umwelthilfe ist an verschiedene Städte – nicht nur in Hessen – mit dem Petitum herangetreten, Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung an Silvester zu beschließen. Der Antrag zielt darauf ab, dass zumindest für einige Bereiche der Stadt Verbote für private Feuerwerke an Silvester erlassen werden.

Selbst wenn man dies wollte, fehlt dafür die rechtliche Grundlage.

Die 1. Sprengstoffverordnung des Bundes (SprengV, § 23 Abs. 2) erlaubt Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben privates Feuerwerk am 31.12. und am 1.1. eines jeden Jahres. Nach § 23 Abs. 1 SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.



© Christian, stock.adobe.com

Eine Rechtsgrundlage zum Erlass von allgemeinen, weiteren Restriktionen enthält die SprengV nicht.

Die Deutsche Umwelthilfe ist der Ansicht, § 26 Abs. 3 der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) könne als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Die Vorschrift bestimmt, dass sich die zuständigen Behörden darum bemühen müssen, die bestmögliche Luftqualität, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang

zu bringen ist, aufrechtzuerhalten. Diese Vorschrift ist allerdings keine Ermächtigungsgrundlage für einen Eingriff, sondern ist lediglich im Rahmen einer etwaigen Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Ein Rückgriff auf die Generalklausel in § 10 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist für allgemeine Verbote von Feuerwerk ebenfalls nicht möglich.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 13.5.2016 (Az. 8C1136-15N) entschieden, dass der Umgang mit Feuerwerkskörpern und die spezifisch hierdurch ausgelösten Gefahren, zu denen auch Lärmimmissionen zählen, in den bundesrechtlichen Vorschriften des Sprengstoffrechts abschließend geregelt sind. In Gefahrenabwehrverordnungen nach Landesrecht können keine Regelungen zur Abwehr feuerwerkspezifischer Gefahren getroffen werden, solange Bundesrecht dies nicht ausdrücklich vorsieht.

Zur Sprengstoffverordnung hat der Berliner Senat am 22. Oktober 2019 beschlossen, im Bundesrat einen Antrag einzubringen mit dem Ziel, die „Gefahren durch das Abbrennen von Pyrotechnik zu minimieren und gleichzeitig die Feinstaubbelastung der Luft zu senken, den Tierschutz zu fördern und Abfälle zu reduzieren“.

Ein Feuerwerksverbot sollte dann auch für größere Menschenan-

sammlungen auf Straßen und Plätzen gelten, zumal heute oftmals Verbundfeuerwerkskörper mit einem erheblichen Mehr an Licht-, Knall- sowie Lärmeffekten gezündet werden. Silvesterfeuerwerk darf in den Geschäften nur an den letzten drei Tagen des Jahres und nur an Erwachsene verkauft werden. Eine Zuwiderhandlung ist nach dem Sprengstoffgesetz strafbar. Die Feuerwerkskörper müssen von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder einer vergleichbar benannten Stelle überprüft und zugelassen sein. In Deutschland darf nur zugelassenes Feuerwerk gekauft und abgebrannt werden.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr sowie die AG der Umweltamtsleitungen und der Ordnungsamtsleitungen im Hessischen Städtetag halten es zur Einschränkung von Silvesterfeuerwerken grundsätzlich für sinnvoller, an die Bürgerinnen und Bürger für einen verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerkskörpern

zu appellieren, als Verbote zu verhängen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abbrennt, handelt ordnungswidrig nach § 46 Nr. 8b SprengV. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 41 Abs. 2 SprengG mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist die örtliche Ordnungsbehörde (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ArbSchZV). Die AG der Ordnungsamtsleitungen hat in der Sitzung am 7.11.2019 darauf hingewiesen, dass weitere Verbote ohne Kontrolle und Sanktionen wenig helfen. Die Durchsetzung von Feuerwerksverboten durch Polizei und Ordnungsdienste ist nicht zuletzt wegen der begrenzten Personalkapazitäten gerade in einer einsatzintensiven Nacht wie Silvester schwer möglich.

Radschnellwegeausbau soll in kommunale Hand

(Sw) In ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen angekündigt, die Mittel für den Radwegeausbau an Landesstraßen bis 2025 signifikant auf zehn Prozent des Landesstraßenbauetats, das bedeutet 17 Mio. Euro, zusätzlich zu den Straßenbaumitteln zu steigern und die Zuständigkeit für Radwege bei Hessen Mobil besser zu integrieren.

2018 hat das Land im Rahmen einer Studie verschiedene Korridore mit Potential für Radschnell- bzw. Rad-direktverbindungen identifiziert, die unter anderem den Kommunen als Grundlage für detaillierte Machbarkeitsuntersuchungen dienen können.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich in seiner Sit-



Wirtschaft
und
Verkehr

zung am 21. November 2019 nun dafür ausgesprochen, den Radschnellwegeausbau in Hessen in kommunaler Hand voranzutreiben. Der Beschluss geht auf eine Empfehlung des fachlich zuständigen Ausschusses für Umwelt und Ver-

kehr des Städtetages zurück. Dieser hatte in seinen Beratungen im Oktober 2019 die koordinierende Funktion des Regionalverbands FrankfurtRheinMain (RVFRM) gelobt. Der RVFRM hat sich des Radschnellwegeausbaus in der Rhein-Main-Regi-

© Kara. fotolia.com

on angenommen und koordiniert die Planungen. Im Einverständnis mit den jeweiligen Kommunen beauftragt er Machbarkeitsstudien. Bau und Unterhaltung der Radschnellverbindungen liegen dann bei der Stadt/Gemeinde.

Der Städtetag befürchtet, dass der Ausbau zu langsam voran geht, wenn das Land mit Hessen Mobil die Radschnellwege in eigener Zuständigkeit ausbaut.

Daher empfiehlt das Präsidium einen Gesetzentwurf der Fraktion der FDP im Hessischen Landtag für ein Hessisches Radschnellverbindungs-gesetz (Landtags-Drucks. 20/1080) zu modifizieren. Ziel der FDP-Fraktion ist es, durch Änderung des Hes-

sischen Straßengesetzes Radschnellverbindungen des Landes den Landesstraßen gleichzustellen. Das Land soll damit die rechtliche Grundvoraussetzung für die Schaffung landesweiter hessischer Radschnellverbindungen erhalten, die dann auch in der Straßenbaulast des Landes stehen. Dadurch will die FDP-Fraktion die Kommunen hinsichtlich Pflege und Instandhaltung der Radschnellverbindungen künftig entlasten.

So positiv dieser Ansatz für die Kommunen auch gedacht ist, bestehen die Städtetagsgremien dennoch auf eine gesetzliche Option, die Planung und den Bau der Radschnellverbindungen auch in eigener Regie betreiben zu können.

Finanzierung des Ausbaus

Trotz der gewünschten kommunalen Zuständigkeit sehen die Städte das Land in der Verantwortung, finanzielle Mittel an die Kommunen weiterzugeben. Dies gilt auch für die Mittel des Bundes, zum Beispiel jene, die im Klimaprogramm zum Ausbau von Radschnellwegen avisiert sind.

Doch nicht nur der Ausbau, sondern gerade auch die Unterhaltung der Radschnellwege verursacht Kosten. Wenn die Radschnellverbindungen dauerhaft in der Baulast der Kommunen stehen, bedeutet dies für die Städte dauerhafte finanzielle Belastungen etwa für die Instandhaltung und den Winterdienst. Auch hier bittet das Präsidium das Land dringend um finanzielle Unterstützung.



Umwelt, Bau und Planung

Bauplanungsrechtliche Erleichterungen für Flüchtlingsunterkünfte und Anschlussunterbringung

(Pf) Mit dem Flüchtlingsunterbringungs-Maßnahmegesetz wurden zeitlich befristete Erleichterungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften eingeführt. Weitere bauplanungsrechtliche Erleichterungen erfolgten durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz. Die Änderungen betreffen u.a. Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Umnutzungen von Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäuden als Flüchtlingsunterkünfte im nicht beplanten Innenbereich, die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften in Gewerbegebieten im beplanten Innenbereich und die Errichtung mobiler Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich. Die Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz berühren darüber hinaus die Mitwirkung der Gemeinden, konkret das Einvernehmen der Gemeinden bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde. Die Regelungen finden sich in § 246 Abs. 8 bis 17 BauGB.

Fristablauf der bauplanungsrechtlichen Erleichterungen

Momentan sind die Absätze 8 bis 16 des § 246 allerdings bis zum 31.12.2019 befristet. Aus Sicht der Städte sind diese Erleichterungen allerdings weiterhin notwendig. Dementsprechend haben der Ausschuss für Bau und Planung und der Ausschuss für Soziales und Integration in der gemeinsamen Sitzung am 13.11.2019 beschlossen, das Land aufzufordern, diese Position mit Nachdruck beim Bund einzufordern. Nach dem aktuellen Stand der Beratungen zur geplanten BauGB-Novelle gehen wir allerdings nicht davon aus, dass eine Entfristung der Regelungen des § 246 BauGB vorgenommen werden wird.

Anschlussunterbringung

Es besteht zudem das Dilemma, dass anerkannte Flüchtlinge in Ballungsräumen oftmals keinen Wohnraum finden.

Der Anwendungsbereich des § 246 Abs. 8 ff. BauGB endet grundsätzlich dort, wo es um das Wohnen an-

erkannter Asylbewerber und Flüchtlinge geht, für die keine asyl- bzw. aufenthaltsrechtliche Residenzpflicht in einer bestimmten Unterkunft mehr besteht.

Dies wird auch aus der Gesetzesbegründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz deutlich, wo es heißt: „Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll befristet durch gezielte Erleichterungen dem akuten Bedarf an Flüchtlingsunterkünften Rechnung getragen werden. Die städtebaulichen Ziele und Grundsätze des Baugesetzbuchs bleiben davon unberührt. Die zukünftig erforderliche Schaffung dauerhaften Wohnraums auch für Flüchtlinge muss der Planung durch die Kommunen vorbehalten bleiben.“

Ein vorübergehender Verbleib anerkannter Asylbewerber bzw. Flüchtlinge in der jeweiligen Asylunterkunft z. B. während der Wohnungssuche wird noch von der Variationsbreite einer unter Anwendung des § 246 Abs. 8 ff. BauGB genehmigten Nutzung erfasst sein. Aus baurechtlicher Sicht dürfen allerdings nicht

überwiegend Leistungsempfänger nach den Büchern des Sozialgesetzbuches dort untergebracht werden. Die Zweckbestimmung nach dem Bauplanungsrecht würde sonst hintergangen und müsste durch die Bauaufsicht bemängelt werden. Daher kommt die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften / Flüchtlingsunterkünften nur als Übergangsmöglichkeit für die Zeit der Wohnraumsuche in Frage. Eine Dauer von mehreren Jahren dürfte nicht mehr gesetzeskonform sein.

Die Wohnungssuche gestaltet sich aber oftmals schwierig. Mangelnde Sprachkenntnisse und fehlende Integration führen dabei mitunter zu einer Überforderung. Zudem fehlt es insbesondere im Ballungsraum generell an ausreichend bezahlbarem Wohnraum.

Damit die Leute dann nicht wohnungslos auf der Straße leben, müs-

sen sie faktisch oft erst einmal in den Einrichtungen bleiben.

Zur Lösung des Problems empfiehlt sich ein planmäßiges gemeinsames Vorgehen vor Ort. Es bietet sich an, dass die Städte das Problem gemeinschaftlich mit den Landkreisen angehen und insbesondere im Zeitraum des Übergangs zwischen Leistungen nach dem AsylbLG und dem 2. und 12. Buch Sozialgesetzbuch gemeinsam eine gleitende Übersiedlung in selbstbeschafften Wohnraum anstreben.

Hierbei hat den eigentlichen Überblick über den Wohnungsmarkt die Stadt bzw. Gemeinde. Dem Träger der Aufenthaltsbehörde und dem Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist jeweils als erstes bekannt, wann eine Person einen Aufenthaltsstatus erlangt, der zur Beantragung einer Leistung nach den Sozialgesetzbüchern berechtigt und zum Auszug aus einer Flücht-

lingsunterkunft verpflichtet. Eine Information an die kreisangehörige Ebene oder die entsprechende Stelle innerhalb einer kreisfreien Stadt empfiehlt sich. Da der Bund zu 100 % die flüchtlingsbedingten Mehraufwände bei den Kosten der Unterkunft und Heizung übernimmt, hat derjenige, der die Kosten mit dem Bund abrechnet ein Interesse daran, dass die Kosten einer Prüfung des Bundesrechnungshofes Stand halten. Es empfiehlt sich daher die Angemessenheit eines Wohnraums gemeinsam in den Blick zu nehmen. Unterkunftskosten sind im SGB II in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind. Die Unterkunftskosten setzen sich in der Regel aus Grundmiete und Betriebskosten sowie den Heizkosten zusammen. Auch aus diesem Grunde ist eine Zusammenarbeit von Sozialleistungsträger und kreisangehöriger Gemeinde unerlässlich.

Hessischer Städtetag setzt Zeichen für Elektromobilität

(Gi) Wer E-Mobilität möchte, muss auch dafür etwas tun. In diesem Sinne hat sich der Hessische Städtetag für eine Ladesäule für Elektrofahrzeuge auf dem Gelände des Hauses der kommunalen Selbstverwaltung eingesetzt und einen Partner aus der Energiewirtschaft dafür gewonnen.

Als bundesweiter Energiedienstleister mit Sitz in Obertshausen steht die MAINGAU Energie für bezahlbare Strom- und Erdgaspreise. Der Erfolg des Unternehmens beruht dabei auf seiner über 100-jährigen Erfahrung im Energiegeschäft und seinem kompetenten, ambitionierten Team von zurzeit 150 Mitarbeitern.

Neben dem bundesweiten Vertrieb von Strom und Gas ist es vor allem die Elektromobilität, die bei der MAINGAU Energie aus Obertshausen immer stärker in den Fokus rückt. Mit dem Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektroautos möchte das Unternehmen einen Beitrag

zur Mobilitätswende leisten. Mehr als 120 Ladepunkte hat die MAINGAU Energie bereits errichtet und ist stets auf der Suche nach weiteren Plätzen, an denen eine öffentliche Ladesäule platziert werden kann. So hat der Energiedienstleister gemeinsam mit dem kommunalen Spitzenverband Hessischer Städtetag ein Zeichen gesetzt: Auf dem Gelände in Wiesbaden können Besucher und elektromobile Führungskräfte hessischer Verwaltungen im Haus der kommunalen Selbstverwaltung ab sofort die Infrastruktur der MAINGAU Energie nutzen und ihr Fahrzeug an zwei Ladepunkten wieder aufladen.

Auch in Sachen E-Carsharing hat das Unternehmen einiges zu bieten: In Dietzenbach, Heusenstamm, Obertshausen und Babenhausen können insgesamt zehn Elektroautos gebucht, geteilt und gefahren werden. Neben dem öffentlichen Angebot kooperiert die MAINGAU Energie außerdem mit verschiedenen Kom-

munen, welchen bisher neun Elektrofahrzeuge für den Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt wurden. Damit soll es den Verantwortlichen leichter gemacht werden, den Fuhrpark umzustellen und ebenfalls ihren Teil zur Mobilitätswende beizutragen. Interessierte Kommunen können sich gerne melden und sich über die verschiedenen Möglichkeiten informieren.

Um das Ganze abzurunden, hat der Energiedienstleister auch gleich noch seinen eigenen, europaweiten Autostrom-Tarif mit passender Ladekarte auf den Markt gebracht und konnte bereits über 30.000 Kunden von diesem Angebot überzeugen.

Im Rhein-Main-Gebiet ist die MAINGAU Energie damit Vorreiter in Sachen Elektromobilität und bietet seinen Kunden mit DSL-Tarifen und dem eigenen Online-Shop weitere attraktive Angebote.

Ansprechpartner: Karsten Munk,
E-Mail: Karsten.Munk@maingau-energie.de, Tel. 06104/95194113.



Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
10.02.2020	AK IT und E-Government	10.00	Wiesbaden
12.02.2020	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10.00	HdkS
18.02.2020	Sonderausschuss Sport	10.00	Gießen
26.02.2020	Ausschuss für Soziales und Integration	10.00	Wiesbaden
27.02.2020	Ausschuss Finanzen und Wirtschaft	10.00	Wetzlar
Anfang 2020	Sonderausschuss Gesundheit	10.00	
05.03.2020	Präsidium + Hauptausschuss	09.00	Kassel
24.-25.03.2020	AG Jugendamtsleitungen	16.00	Fulda
25.03.2020	AG Personalamtsleitungen	10.00	Idstein
01.04.2020	AG Stadtverordnetenvorsteher	10.00	Offenbach a. Main
01.04.2020	AG Sportamtsleitungen	10.00	Fulda
02.04.2020	AG Ordnung	10.00	Neu-Isenburg
22.04.2020	AG Steuern	10.00	HdkS
23.04.2020	AG Frauenbeauftragte	10.00	Dreieich
28.04.2020	AK Asyl	10.00	Kassel
30.04.2020	AG Rechtsamtsleitungen	10.00	Oberursel

Impressum

Herausgeber:
 Hessischer Städtetag
 Frankfurter Straße 2
 65189 Wiesbaden
 Telefon 0611-1702-0
 Telefax 0611-1702-17
 E-Mail:
 posteingang@hess-staedtetag.de
 Internet:
 http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:
 GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:
 © Stadt Kassel, Christian Malsch

Redaktionelle Mitarbeit:
 Gudrun Zimmer

Druck:
 VMK Druckerei GmbH
 Faberstraße 17
 67590 Monsheim
 Tel. 06243-909-110
 Fax 06243-909-100
 E-Mail: info@vmk-druckerei.de
 Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:
 monatlich, 49. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
 mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz+Int), fotomek (RPO), Piet_Oberau (W+V), gilles vallée (UB+P), (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
 Direktor Stephan Gieseler:
**Interview mit Präsident OB Geselle,
 Zeichen für Elektromobilität**



Direktor
 Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen



Referatsleiterin
 Dr. Brigitte Baum:
Personalwesen



Referatsleiter
 Michael Hofmeister:
Soziales



Referatsleiterin
 Anita Oegel:
Sicherheit und Ordnung



Referatsleiterin
 Tanja Pflug:
Bauplanung



Referatsleiter
 Dr. Ben Michael Risch:
Steuern



Referatsleiterin
 Sandra Schweitzer:
Verkehr



*Wir wünschen Ihnen
ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest
und einen guten Start ins Jahr 2020.
Ihr Team vom Hessischen Städtetag*

